

GZ: BMASGK-74440/0030-BvZert/2018

Datum: 05.10.2018

Gültigkeit ab: Oktober 2018

Durchführungserlass 10 / Version 3
für die
**Exportabfertigung von Lebensmitteln tierischer
Herkunft in Drittländer
gemäß § 52 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

URL: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at>; E-Mail: export@sozialministerium.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

1 Ziel

Dieser Durchführungserlass beschreibt die Durchführung von Exportabfertigungen durch Aufsichtsorgane gemäß § 24 LMSVG für den unter Punkt 2 angeführten Geltungsbereich.

Es soll sichergestellt werden, dass Kontrollen und deren Dokumentationen einheitlich gestaltet und die Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes eingehalten werden.

2 Geltungsbereich

Dieser Durchführungserlass gilt für die Exportabfertigung von Produkten tierischer Herkunft (Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse, Fischereierzeugnisse, Eier und Eiprodukte, Honig und dergleichen) in Drittländer gemäß § 52 LMSVG.

Bei den in diesem Durchführungserlass verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3 Rechtliche Grundlagen

Folgende Rechtsvorschriften in jeweils geltender Fassung bilden die rechtliche Basis für die Exportabfertigung:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.
- Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse
- Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF)

4 Begriffe und Abkürzungen

Abs Absatz

BMASGK Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

DE Durchführungserlass

EG/EU Europäische Gemeinschaft/Europäische Union

idgF	in der geltenden Fassung
KVG	Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit
LH	Landeshauptmann(es)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LMU	Lebensmittelunternehmer bzw. dessen Betriebsverantwortlicher
StGB	Strafgesetzbuch
TRACES	Trade Control and Expert System
Z	Ziffer

5 Änderungen / Versionen

Ersetzt: DE 10/Version 2, GZ: BMG-74310/0003-II/B/12/2012, der damit aufgehoben wird.

6 Beschreibung

6.1 Organe

6.1.1 Amtliche Tierärzte (im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004)

- Vom jeweiligen Landeshauptmann gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG bestellte oder gemäß Abs. 4 beauftragte Tierärzte, die Kontrollen bei Exportabfertigungen von Produkten tierischer Herkunft in Drittländer gemäß § 52 LMSVG durchführen.

6.1.2 Lebensmittelaufsichtsorgane

- Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG, die Kontrollen bei Exportabfertigungen von Produkten tierischen Herkunft in Drittländer gemäß § 52 LMSVG durchführen.

6.2 Verantwortlichkeiten, Ansprechpartner

6.2.1 Allgemeine Verantwortung des LMU

- Die Verantwortung für die Schaffung ordnungsgemäßer Kontrollbedingungen (z.B. Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen wie beispielsweise Präzertifikate, Bestätigung über den Tiergesundheitsstatus, Konformitätsbescheinigungen, beglaubigte Übersetzungen, Prüfberichte, Exportpapiere, Ermöglichung der physischen Kontrolle, Zurverfügungstellung eines Schreibplatzes) liegt beim LMU.
- Die Verantwortlichkeiten und verantwortlichen Personen sind vom LMU gemäß § 2 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009 idgF. im Zuge der Zulassung an den LH zu melden, ebenso ist gemäß § 4 leg. cit. jede Änderung in den Verantwortlichkeiten unverzüglich dem LH zu melden.
- Die Anmeldung zur Durchführung einer Kontrolle im Rahmen der Exportabfertigung in Drittländer hat durch den LMU zu erfolgen. Der LMU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem für die Abfertigung einer Exportsendung gewählten Termin erfolgt, sofern die Abfertigung in die betreffende Exportdestination nicht auf regelmäßiger Basis durchgeführt wird. Bei einer erstmaligen Abfertigung in eine neue Exportdestination, oder bei

einer inhaltlichen Änderung der bisher verwendeten amtlichen Bescheinigung (Veterinärzertifikate / Gesundheitsbescheinigungen / Exportzertifikate) hat die Anmeldung mindestens 2 Kalenderwochen vor der beabsichtigten Abfertigung zu erfolgen.

6.3 Auftragserteilung

- Der Auftrag zur Durchführung einer Kontrolle im Rahmen der Exportabfertigung in Drittländer entsteht durch die Anmeldung zur Durchführung einer Exportabfertigung.

6.4 Planung, Vorbereitung

- Wenn erforderlich, Studium der spezifischen Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes gemäß Anhang zu DE 9
- Terminvereinbarung mit dem Betrieb

6.5 Geräte und Hilfsmittel

- Dieser DE sowie DE 9 samt Anhang.
- Stampiglien (Rundsiegel, Langstempel, Namensstempel, Stampiglie mit Identitätskennzeichen) mit Stempelkissen, Schreibgerät.
- Erforderlichenfalls Versiegelungsutensilien.
- Im Falle von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie Kühlhäusern und fleischverarbeitenden Betrieben: Weitere Geräte und Hilfsmittel siehe DE 7 (Hygienekontrollen).

6.6 Durchführung

- Gemäß des Artikels 12 der VO (EG) Nr. 178/2002 sind bei den aus der Gemeinschaft ausgeführten Lebensmitteln, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht werden sollen, die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im Einfuhrland in Kraft sind, nichts anderes festlegen.
- Die betreffenden Betriebslisten sind auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel/Export auffindbar.

- Kontrolle der Sendung durch das Aufsichtsorgan gemäß § 24 LMSVG auf Einhaltung der Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes. Im Anhang zu DE 9 sind die Art der Produkte sowie die Export- und Zertifizierungsbedingungen der Drittländer, bei denen über die EU-Bestimmungen hinausgehende Anforderungen einzuhalten sind aufgeführt.

- Dokumentenprüfung

Die Prüfung der allenfalls erforderlichen Präzertifikate, Konformitätsbescheinigungen, beglaubigten Übersetzungen, Prüfberichte, Lieferscheine sowie der Rückverfolgbarkeitsdokumentation ist durchzuführen.

- Nämlichkeits- und Warenkontrolle

In Abhängigkeit vom Gewicht der Sendung ist folgende Mindestanzahl an Packstücken auf Übereinstimmung mit den Papieren zu überprüfen:

Gewicht der Sendung	Mindestanzahl zu überprüfender Packstücke
bis 1000 kg	2
über 1000 kg bis 15.000 kg	4
über 15.000 kg bis 50.000 kg	8
über 50.000 kg	10

- Bei Sendungen in Exportländer, wo keine über die EU-Bestimmungen hinausgehenden Anforderungen einzuhalten sind, kann im Ermessen des zertifizierenden Kontrollorgans die Anzahl der zu prüfenden Packstücke reduziert bzw. von der Überprüfung Abstand genommen werden.

- Die Übereinstimmung der Sendung mit den Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes ist anhand der entsprechenden Unterlagen zu überprüfen. Erforderlichenfalls kann das zertifizierende Kontrollorgan eine entsprechende Konformitätsbescheinigung vom LMU (schriftliche Bestätigung der Übereinstimmung mit den Exportbestimmungen des betreffenden Drittlandes) einfordern.

- Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen für die Ausfuhr

- Der LMU hat dafür zu sorgen, dass dem Aufsichtsorgan gemäß 6.1 das entsprechende akkordierte Veterinärzertifikat in der aktuellen Version mit korrekten Angaben zur Verfügung gestellt wird.

- Akkordierte amtliche Bescheinigungen für die Ausfuhr sind auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel/Export, oder auf der TRACES - Homepage unter folgendem Link abrufbar:

<https://webgate.ec.europa.eu/sanco/traces/>

- Sofern zwischen Österreich und dem betreffenden Drittland keine vereinbarten amtlichen Bescheinigungen (Veterinärzertifikate) vorliegen, können die von den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellten Bescheinigungen (Handelszertifikate) auf eigene Verantwortung des LMU unter der Voraussetzung verwendet werden, dass die in der Bescheinigung angeführten Garantien bestätigt werden können.

- Bei der Ausstellung der Bescheinigungen für die Ausfuhr sind zumindest die Bestimmungen der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse einzuhalten. Wenn erforderlich, sind die Bescheinigungen einseitig auf Sicherheitspapier zu drucken. Besteht die Bescheinigung aus mehreren Blättern, sind die einzelnen Blätter urkundengerecht zu verbinden (geschuppte Faltung am linken oberen Eck mit Rundsiegel versehen).

- Im Falle einer Verplombung muss die Plombe immer in der Anwesenheit der Aufsichtsorgane gemäß § 24 LMSVG angebracht werden. Bei Verwendung von

betriebseigenen Plomben gelten diese nach der Eintragung in die amtliche Bescheinigung als amtlich anerkannt.

- Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gemäß § 52 LMSVG vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.

6.7 Maßnahmen bei Abweichungen

- Werden im Rahmen der Kontrolle Differenzen von den Bedingungen des beabsichtigten Exportlandes oder andere Abweichungen festgestellt, so ist die betreffende Sendung bis zur Behebung der Abweichungen nicht zum Export abzufertigen.
- Ergibt sich anlässlich behördlicher Kontrollen durch das Aufsichtsorgan gemäß § 24 LMSVG der Verdacht, dass bei der Ausstellung der Bescheinigungen, Zeugnisse, Bestätigungen oder Beglaubigungszeichen von der betroffenen Partei (Tierhalter, Fleischhändler etc.) vorsätzlich eine unrichtige Beurkundung bewirkt wurde (z.B. durch bewusst falsche Angaben gegenüber dem zertifizierenden Tierarzt), so ist umgehend Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten (Verdacht der mittelbaren unrichtigen Beurkundung oder Beglaubigung gemäß § 228 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idgF. gegebenenfalls Verdacht des schweren Betruges gemäß § 147 Z 1 StGB).

7 Dokumentation

- Kopien der ausgestellten amtlichen Bescheinigungen, sowie allfälliger Vorzertifikate und Dokumentationen der Konformität sind für mindestens 5 Jahre lang unter amtlicher Verwahrung (in der Behörde oder im Betrieb) aufzubewahren.

8 Anhang

Siehe Anhang zu DE 9 mit relevanten Anforderungen einzelner Drittländer